

Satzung des Vereins
„Freunde der Bücherei -
Verein zur Förderung der Bücherei Halstenbek“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Bücherei – Verein zur Förderung der Bücherei Halstenbek“. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und führt im Namen nach der Eintragung e.V.
2. Vereinssitz ist Halstenbek.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Bildung und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Bücherei Halstenbek ideell und materiell in ihrem kulturellen, bildungspolitischen und sozialen Auftrag unterstützt. Gemäß dieser Zielsetzung ist er in Zusammenwirken mit der Bücherei besonders bemüht, diese Einrichtung als ein lebendiges kulturelles Zentrum der Gemeinde zu fördern. Weiter trägt der Verein zur Verbesserung der Einrichtungen und Leistungen der Bücherei bei. Der Verein zielt nicht auf ein Mitbestimmungsrecht bei der Beschaffung des Medienbestandes der Bücherei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten in den Gremien des Vereins sind ehrenamtlich.

Die männlichen sprachlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Festlegung der Beitragshöhe im Mindestsatz obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod, bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Vorstand ist berechtigt, auch form- oder fristwidrige Austrittserklärungen mit sofortiger Wirkung als rechtswirksam anzunehmen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
6. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, Anteilen am Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

§4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu drei weiteren Beisitzern sowie dem Leiter der Bücherei. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die männlichen sprachlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

2. Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Leiters der Bücherei, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für zwei Jahre gewählt und erlangen die Vorstandseigenschaft mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für die Dauer einer Vorstandswahlperiode. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über die Prüfungsergebnisse haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - die Festsetzung der Beitragshöhe
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die von der Beitragszahlung befreit werden können
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
3. Mitgliederversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden und sind vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Die männlichen sprachlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

4. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Adresse per Mail und durch Aushang in den beiden Büchereien zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit nicht für einzelne Fälle besondere Regelungen getroffen sind, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Erweiterung der Tagesordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung kann jedoch nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Von der Versammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung vorher zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift mit dem wesentlichen Inhalt der Ausführungen und den Ergebnissen der Abstimmungen aufzunehmen. Diese ist von ihm und dem Versammlungsleiter sowie einem Vorstandsmitglied, sofern der Versammlungsleiter nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu unterzeichnen.

§7

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Halstenbek.

§ 8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Halstenbek, die es unmittelbar und ausschließlich zur Büchereiarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

Halstenbek, 07.06.2022

Die männlichen sprachlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

